



*Stromgesellschaft  
des  
KGV Kleefeld GbR*

## **Gesellschaftervertrag**

zwischen der

## *Stromgesellschaft des KGV Kleefeld GbR*

und der/des Gartenfreundin/es

Kolonie	X
GartenNr.:	X
Name	X
Vorname	X
Straße / Nr.	X
PLZ / Ort	X
geboren am	X
Telefon (privat)	X
Telefon (dienstl.)	X
Handy	X
eMail	X
Beruf	X
Bank	X
BLZ	X
KontoNr.:	X

## § 1 (Status)

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Gesellschafter innerhalb der StrG sowie im Verhältnis zum Verein und zum Energieversorger.

## § 2 (Gesellschaftszweck)

1. Zweck der StrG ist die Versorgung der im Bereich des Vereins gelegenen Kleingärten, Lauben und Grundstücke der Gesellschafter mit Elektrizität aus dem öffentlichen Netz unter wirtschaftlichen Zielsetzungen.
2. Die StrG ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

## § 3 (Herstellung und Verwaltung der Anlagen)

1. Die auf dem Vereinsgelände installierte zentrale Stromversorgungsanlage (Übergabestation mit Hauptzähler, unterirdisch verlegtes Kabelnetz, Einzelzähleranlagen mit FI-Schutzschaltern, Haussicherungskästen) wurde auf der Basis von Vereinsbeschlüssen hergestellt.
2. Die gesamten Herstellungskosten haben die Gesellschafter der StrG getragen. Wirtschaftlich ist die zentrale Stromversorgungsanlage somit Eigentum der Gesellschafter der StrG.
3. Die Anlage wird treuhänderisch vom Verein verwaltet. Der Vereinsvorstand hat von seinem Recht Gebrauch gemacht, der StrG die laufende Verwaltung zu übertragen. Die Geschäftsführung der StrG ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

## § 4 (Organisation der Stromgesellschaft)

1. Die StrG hält bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, eine Gesellschafterversammlung ab. Zu dieser wird schriftlich mit einer Mindestfrist von zwei Wochen eingeladen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der StrG mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesellschafter. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin den Geschäftsführern zuzustellen.
2. Die Gesellschafterversammlung wählt zwei Geschäftsführer für zwei Jahre (Wiederwahl ist zulässig). Die Geschäftsführer haben alle organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, die mit der Stromversorgung verbunden sind, zu erledigen, insbesondere den Stromverbrauch abzurechnen.
3. Die Haftung der Geschäftsführer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Die Tätigkeit der Geschäftsführer wird auf ehrenamtlicher Basis geleistet. Für die besonders aufwändigen Einzelzählerablesungen mit Funktionsprüfung der FI-Schutzschalter, z.B. zum Zeitpunkt der Jahresverbrauchsfeststellung, sowie für außergewöhnlich erforderlichen zeitlichen Einsatz und übrige Auslagen (Fahrtkosten, Telefon usw.) erhalten die Geschäftsführer eine Entschädigung bzw. Aufwandspauschale, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung entscheidet.
5. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer nach §§ 710 ff BGB.
6. Wenn und solange nicht wenigstens ein gewählter Geschäftsführer vorhanden ist, kann der Vereinsvorstand in seiner Eigenschaft als Treuhänder einen oder mehrere kommissarische Geschäftsführer bestellen oder die Geschäfte vorübergehend selbst wahrnehmen.
7. Die Geschäftsführung unterliegt der Prüfung durch mindestens zwei Revisoren, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.

## § 5 (Lieferungsbedingungen)

1. Dem Strombezug liegen neben den Lieferungsbedingungen des Energieversorgers auch die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu Grunde, so dass nur derjenige an die zentrale Stromversorgung angeschlossen werden kann, der die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages anerkennt. Mit der Inbetriebnahme des Anschlusses in Kenntnis dieses Gesellschaftsvertrages gilt das Anerkenntnis als erteilt.
2. Die zentrale Versorgungsanlage ist zur Befriedigung des gewöhnlichen Strombedarfs eines Kleingartens ausgelegt. Deshalb dürfen nur solche Geräte an das Netz angeschlossen werden, die diesem Bedarf entsprechen. Außerdem dürfen Elektrogeräte nur mit einem Anschlusswert von insgesamt 2 - 3 kW/h (je nach Anlage) verwendet werden.
3. Die Gesellschafter der StrG dürfen über ihren Anschluss Strom nur für ihren eigenen Bedarf beziehen. Sie sind insbesondere nicht befugt, Strom an Dritte weiterzugeben.

## § 6 (Zuständigkeiten und Haftung)

1. Der Vereinsvorstand und die Geschäftsführer der StrG sind zuständig für die Versorgungsanlage von der Übergabestelle des Stromversorgers bis zur Sicherung innerhalb der einzelnen Laube. Für die Elektroinstallation ab Laubensicherung in der Laube und auf dem Gartengelände ist jeder Gesellschafter selbst zuständig, verantwortlich und haftpflichtig.
2. Der Gesellschafter stellt sicher, dass diese private Installation jeweils nach den geltenden VDE-Vorschriften ausgeführt wird. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Versorgungsanlagen mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und Risiken, z.B. durch Kontakt mit Feuchtigkeit, zu vermeiden.
3. Defekte an Anlageteilen bis zur Laubensicherung sind unverzüglich der Geschäftsführung der StrG bzw. dem Vorstand zu melden. Der Zugang zur Laube und zu den Verteilerschränken ist den Geschäftsführern der StrG sowie den Vorstandsmitgliedern oder deren Beauftragten - auch zwecks Besichtigung des Gemeinschaftsanlagenteils oder zur Reparatur - nach Absprache zu gewähren.
4. Jegliche Haftung des Vereinsvorstandes für Schäden, die durch die Anlage oder deren Mängel verursacht werden, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Unfälle und Unfallfolgen sowie für Schäden, die durch Versorgungsunterbrechungen entstehen.

## § 7 (Rücklage, Reparaturen, Wartung, Versicherung)

1. Die StrG bildet für erforderliche Wartungs-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten sowie für andere Risiken eine Rücklage bis zur Höhe von 10% der Erstellungskosten. Die Rücklage ist aus den jährlichen Umlagen anzusammeln, die mit der Verbrauchsabrechnung erhoben werden.
2. Der unter §7.1 genannte Prozentsatz der Rücklage kann - z.B. bei erkennbaren Kostensteigerungen - durch die Jahreshauptversammlung der StrG im Beschlussverfahren neu festgesetzt werden.
3. Die Geschäftsführung der StrG entscheidet in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, welche Arbeiten größeren Umfangs nach Dringlichkeit und Finanzstatus zu welchem Zeitpunkt durchgeführt und beauftragt werden. Kleinere Reparaturen, die Wartung der Anlage und die Funktionsüberprüfung der FI-Schutzschalter in regelmäßigen Abständen veranlasst die Geschäftsführung der StrG.
4. Reparaturen, die durch unsachgemäße Handhabung oder Nutzung - gleich welcher Art - erforderlich werden, sind vom Verursacher zu finanzieren.
5. Die Verteilerschränke werden gegen Beschädigung und Verlust versichert. Die Kosten werden mit der Jahresverbrauchsrechnung den Gesellschaftern anteilig in Rechnung gestellt.

### § 8 (Abrechnung und Bezahlung)

1. Die elektrische Arbeit wird für jeden Laubenanschluss mit einem geeichten Zwischenzähler gemessen.
2. Der Stromverbrauch wird einmal jährlich nach dem vom Energieversorger festgelegten Ablesetermin für die vergangenen 12 Monate berechnet.

Der Abrechnung liegen zu Grunde:

1. Verbrauch (kW/h)
2. Übertragungsverlust
3. Grundpreis
4. Versicherung
5. Umlage gem. § 7
6. Allg. Verwaltungskosten

Der zu zahlende Betrag wird den Gesellschaftern schriftlich mitgeteilt.

3. Alle Gesellschafter haben Vorauszahlungen auf die Jahresabrechnung zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem Stromverbrauch der abgelaufenen 12 Monate. Für die erste Verbrauchsperiode wird sie geschätzt. Die Vorauszahlungen werden von den Geschäftsführern der StrG festgesetzt.
4. Die Abschlusszahlung ist vier Wochen nach der schriftlich erteilten Abrechnung fällig. Sie wird im Regelfall nach Ablauf der Vierwochenfrist vom Konto des Gesellschafters kostenfrei abgebucht. Zu diesem Zweck ist der StrG eine Bank-Einzugsmächtigung zu erteilen.
5. Erstattungsbeträge werden mit der nächsten Vorauszahlung verrechnet.

### § 9 (Sperrung der Stromzufuhr)

Die StrG ist berechtigt, denjenigen Gesellschaftern, die grob gegen diesen Vertrag verstoßen, insbesondere mit ihrer Zahlung in Verzug geraten, die Stromzufuhr zu sperren. Bei nicht termingerechter Zahlung ist zuvor eine zweimalige erfolglose schriftliche Mahnung erforderlich.

### § 10 (Kündigung)

1. Durch Aufgabe des Gartens oder Pächterwechsel erlischt die Mitgliedschaft des bisherigen Gesellschafters automatisch. Der Gartennachfolger ist verpflichtet, der StrG als Gesellschafter beizutreten.
2. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der StrG hat dieser Anspruch auf Rückzahlung des von ihm geleisteten Anteils der Herstellungskosten der Gemeinschaftsanlage gegenüber dem Nachfolgapächter. Ansprüche gegen den Verein oder die StrG sind ausgeschlossen, ebenso Ansprüche auf Verzinsung.
3. Für die Installation in der Laube und auf dem Grundstück wird beim Ausscheiden eines Gesellschafters ebenfalls von Seiten des Vereins oder der StrG keine Entschädigung geleistet. Sie ist ggf. mit dem Nachfolgapächter auszuhandeln.
4. Nach Kündigung eines Pachtvertrages wird zum Umschreibetermin eine Abrechnung der Verbrauchskosten nach Zählerstand erstellt. Für die übrigen Kosten entsprechend § 8 wird jeder angefangene Monat als voller Monat zu Grunde gelegt.

### § 11 (Neuaufnahme von Gesellschaftern, nachträglicher Anschluss)

1. Die Geschäftsführer der StrG können weitere Interessenten in die Gesellschaft aufnehmen, wenn diese den Gesellschaftsvertrag anerkennen und einen Beitrag zu den Herstellungskosten leisten, der dem Anteil am Erstellungswert der Zentralanlage entspricht.
2. Ein nachträglicher Anschluss eines Gartens an die bestehende Anlage kann nur von der Geschäftsführung der StrG und dem Vereinsvorstand gemeinsam genehmigt werden. Die Anschlusskosten hat der Antragsteller zu tragen.

### § 12 (Schlussbestimmungen)

1. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine weitergehenden Regelungen enthält, gelten die Vorschriften über die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff BGB).
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Mit Annahme dieses Gesellschaftsvertrages treten alle vorherigen Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen außer Kraft.

Hannover, den

  
\_\_\_\_\_  
( Stromgesellschaft )

  
\_\_\_\_\_  
( Gesellschafter )

Stromgesellschaft des KGV Kleefeld GbR  
Postfach 69 03 05  
30612 Hannover